

Statuten der Grünliberalen Partei Grauholz

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2020 in Jegenstorf.

I. Name und Sitz

1. Mit dem Namen Grünliberale Partei Grauholz (hiernach: glp Grauholz) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.).
2. Die Grünliberale Partei Grauholz ist eine Sektion der Grünliberalen Partei Kanton Bern (hiernach: glp BE).
3. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

II. Zweck

Die glp Grauholz bezweckt

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt;
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität;
- c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
- d) die Förderung von liberalem Gedankengut, Eigenverantwortung und Eigeninitiative;
- e) die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
- f) die Gründung und Unterstützung von Ortsgruppen.

III. Gliederung und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der glp Grauholz steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
2. Die Mitglieder der glp Grauholz sind gleichzeitig Mitglieder der glp BE sowie der glp Bern Mittelland-Nord, wenn sie dies nicht ausdrücklich anders wünschen.
3. Die Mitgliedschaft ist mittels schriftlicher oder elektronischer Erklärung beim Vorstand zu beantragen. Sie entsteht nach entsprechendem Entscheid des Vorstandes und Entrichtung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe einer Begründung ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich oder elektronisch an das Sekretariat der glp Grauholz erfolgen kann; entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - b) durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird mit der zweiten Erinnerung angekündigt;

- c) durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand der glp Grauholz ausgesprochen.
5. Vorstandsentscheide in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

IV. Mittel und Haftung

1. Die Mittel der glp Grauholz setzen sich zusammen aus den Anteilen der kantonalen Mitgliederbeiträge für die glp Grauholz, Mandats- und Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Für die Verbindlichkeiten der glp Grauholz haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
3. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Organisation

Die Organe der glp Grauholz sind:

- a. Mitgliederversammlung;
- b. Vorstand.

Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitglieder treten ordentlicher weise einmal jährlich zusammen.
2. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied der glp Grauholz kann bis zwei Wochen vor der MV schriftlich oder elektronisch eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
3. Ordentliche und ausserordentliche MV werden vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden einberufen.
4. Ausserordentliche MV finden innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung statt, wenn diese durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder der glp Grauholz schriftlich verlangt oder vom Vorstand einberufen werden. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.
5. MV haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
 - b. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c. Genehmigung des Budgets;
 - d. Genehmigung von Parteizielen und -programmen auf Ebene des Gebietes, das die glp Grauholz vertritt;
 - e. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlüsse über weitere Geschäfte.
6. An den Versammlungen haben anwesende Mitglieder und juristische Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.
7. Die MV wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Präsidium hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
8. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem 1. Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem 2. Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten



Resultat aus. Im 3. Wahlgang gilt das relative Mehr.

9. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung des in den Statuten formulierten Zwecks des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
3. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die MV. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von der MV vorgenommen werden.
5. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
6. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
7. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der MV;
 - b. Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
 - c. Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen;
 - d. Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen auf Gemeindeebene.
 - e. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
 - f. Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit;
 - g. Einsetzung und Auflösung von Arbeits- resp. Fachgruppen;
 - h. Wahl der Vorsitzenden der Arbeits- resp. Fachgruppen;
 - i. Freigabe, Überwachung und Abnahme von lokalen Projekten und Aufträgen;
 - j. Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, Arbeitsgruppen, Mitgliedern und gegenüber der glp BE;
 - k. Erlass von Pflichtenheften für den Vorstand;
 - l. Führung einer ordentlichen Buchhaltung;
 - m. Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks;
 - n. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

VI. Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der Grünliberalen Partei Bern Mittelland-Nord oder einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



VII. Schlussbestimmungen

Wo die Statuten der glp Grauholzkeine Regelung vorsehen, gelten sinngemäss die Statuten der glp BE.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2020 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Namens der Gründungsversammlung: 16.1.2020

Der Vorstand



Präsident



Kassier

Sekretär

